

das Schiedsmanninstitut betreffend, in geeigneter Grenze auch auf die von mir angedeutete Richtung seiner Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Ich habe mich beruhigt gefühlt durch eine der letztern Aeußerungen des Herrn Justizministers, demnach nicht unbedingt der Petition Gehör verweigert wird. Wenn mit ernstlichen Bedenken das hohe Ministerium früher entgegentrat, so wollte es dadurch wohl das Zutrauen zu den bereits bestehenden Institutionen befestigen. Die Vermehrung der Prozesse in Sachsen hat gewiß einmal darin ihren Grund, daß Handel und Gewerbe sich sehr erweitert haben; dann aber auch in einem größeren Vertrauen zur Rechtspflege, was Jeder zugeben wird, dessen Erinnerung mit bewußtem Rechtsgefühl bis in die zwei Perioden vor 1815 und vor 1830 zurückreicht. — Wer den damaligen Zustand der Rechtspflege in der größern Zahl der Gerichte mit dem gegenwärtigen vergleicht, darf nicht die Hoffnung aufgeben, daß die fortschreitende Gesetzgebung noch manche Lücken und Mängel ausgleichen werde. Auch der Antrag der geehrten Deputation wird hierzu führen! —

Staatsminister v. Könneritz: Der geehrte Abgeordnete bringt einen ganz andern Gegenstand auf die Bahn, als den der Deputationsbericht behandelt. Hier ist von einem Institut die Rede, welches Vergleiche zu stiften hat; der geehrte Abgeordnete aber, welcher zuletzt sprach, will Schiedsgerichte, er will Gerichte welche entscheiden können, und das ist freilich ein ganz anderer Gegenstand. Er will aber auch nicht bloß Schiedsgerichte, sondern er will ein Gericht von Sachverständigen. Man muß sich klar machen, was man bei dieser Petition vor Augen hat, und darum habe ich mir erlaubt, die verschiedenen Gesichtspunkte und Zwecke der Friedensgerichte in den verschiedenen Ländern zu Anfang dieser Sitzung aufzustellen.

Abg. Claus: Zur Widerlegung ein kurzes Wort. Der Abg. Braun sprach vorher aus, daß die Schiedsrichter aus dem Volke und durch das Volk zu wählen seien. Handels- und Gewerbsleute gehören auch zum Volke, und ich sehe voraus, daß auch aus diesen Classen in das Schiedsmanninstitut ehrenhafte Männer, an welche man sich wenden wird, gewählt werden. Ich würde mich mangelhaft ausgedrückt haben, wenn ich von diesen Männern eine andere als eine schiedsrichterlich zu erwartende Entscheidung bezeichnet hätte. Ich habe aber noch hinzuzufügen, daß Handl. und Gewerbtreibende sich sehr oft freiwillig einem Urtheile Dritter unterwerfen, ohne daß diese durch die Gesetzgebung mit richterlicher Function bekleidet sind. Auch der Herr Petent äußerte es, daß Niederschrift bei dem Schiedsmanninstitut nicht auszuschließen, ja nothwendig sei, und das nehme ich für meine Wünsche besonders an und glaube mich in der Hauptsache gar nicht von der Ansicht der Deputation entfernt, noch die Intention des Petenten verkannt zu haben.

Staatsminister v. Könneritz: Sich auf schiedsrichterlichen Ausspruch zu berufen, ist auch jetzt Niemand verwehrt; wollte man aber weiter gehen und die Vermittelung durch Schiedsmänner zur Pflicht machen, so würde das Amt des Schiedsmannes nicht bloß in Vermittelung eines Amtes, sondern in Entscheidung von Streitigkeiten, mithin in einer richterlichen Function bestehen.

Dies würde eine Aufgabe für die Schiedsmänner sein, die nicht jedem zugemuthet werden kann.

Referent Tschucke: Ich kann mich mit der Ansicht des Abg. Claus nicht einverstanden erklären; denn was er wünscht, existirt bereits. Es ist in der erläuterten Proceßordnung obwohl ich nicht genau die Stelle anzugeben vermag, den Parteien nachgelassen, zu „compromittiren“ und das heißt doch nichts weiter, als die Form, unter welcher der Rechtsstreit entschieden werden soll, durch Vergleich nach Uebereinkunft der Parteien festzustellen. So erinnere ich mich auch, in den Statuten der Lebensversicherungsbank gelesen zu haben, daß Streitigkeiten ebenfalls durch Schiedsmänner geschlichtet werden sollen. Eine ähnliche Einrichtung findet auch bei dem Directorio der leipzig-dresdner Eisenbahn statt. Also auf die Einrichtung solcher Institute konnte die Deputation nicht antragen; auch glaube ich, daß es zu weit führen würde, für jeden Stand ein besonderes Schiedsgericht zu organisiren.

Abg. v. Thielau: Ich glaube, der Abg. Claus stellt die Sache offenbar auf einen andern Standpunkt, obgleich ich bemerken muß, daß er zu dem, was er äußerte, durch den Deputationsbericht verleitet sein mag, denn auch ich bin zweifelhaft, wie ich abstimmen soll. Dort heißt es nämlich: „im Verein mit der ersten hohen Kammer die hohe Staatsregierung um Vorlage eines Gesetzentwurfs, die Errichtung des Schiedsmanninstituts betreffend, an die nächste Ständeversammlung zu bitten.“ Ich glaube aber, daß das, was hier beantragt ist, durch die nachfolgenden Worte wieder aufgehoben, mindestens ins Ungewisse gestellt wird. Das Schiedsmanninstitut und das Friedensgericht sind himmelweit verschiedene Dinge, und wenn die Ständeversammlung auf das Schiedsmanninstitut anträgt, aber dabei die Ansicht der Deputation anerkennt, so kann sie sich und die Regierung in große Verlegenheit bringen. Die Deputation hat nämlich gesagt, sie lasse der Gesetzgebung freien Lauf, ob sie diesen Friedensrichtern juristisch befähigte Protokollanten beigegeben wolle, ob sie kostenfrei expediren sollen, ob sich der Kläger zuvor an das Friedensgericht wenden müsse, oder nicht. Das sind aber Fragen, die vorher entschieden werden müssen, ehe ein Antrag an die Regierung gebracht werden kann. Ich würde mich gegen einen Antrag erklären, der das französische Friedensgericht in Sachsen einzuführen beabsichtigte; wohl aber werde ich mich vollkommen mit der Deputation einverstehen, wenn das Schiedsmanninstitut nach preussischer Art in Sachsen eingeführt werden soll. Der Unterschied ist außerordentlich bedeutend, und zwar in der Art, daß er über meine Abstimmung entscheiden wird. Nach der Ansicht der Deputation überlassen Sie die Einrichtung des fraglichen Instituts in seinen wesentlichsten Punkten der Regierung; wenn nun diese aber Ihnen künftig einen Gesetzentwurf vorlegt, der Ihren Ansichten ganz und gar nicht entspricht? — Die Deputation will doch nicht zur Einführung neuer Gerichtsbehörden und neuer Kosten anrathen; aber die Kosten solcher Gerichte würden nicht unbedeutend sein, was um so lästiger sein möchte, da Sachsen, wie der Herr Justizminister in seiner Eingangsrede mit Recht erwähnte, ohnehin